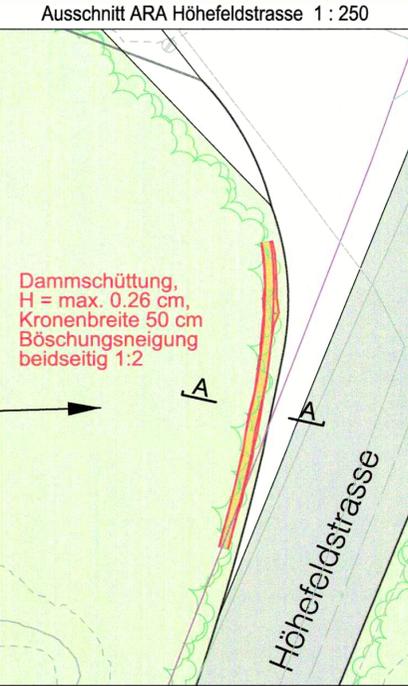
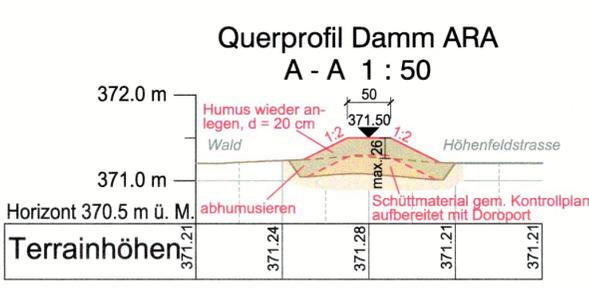
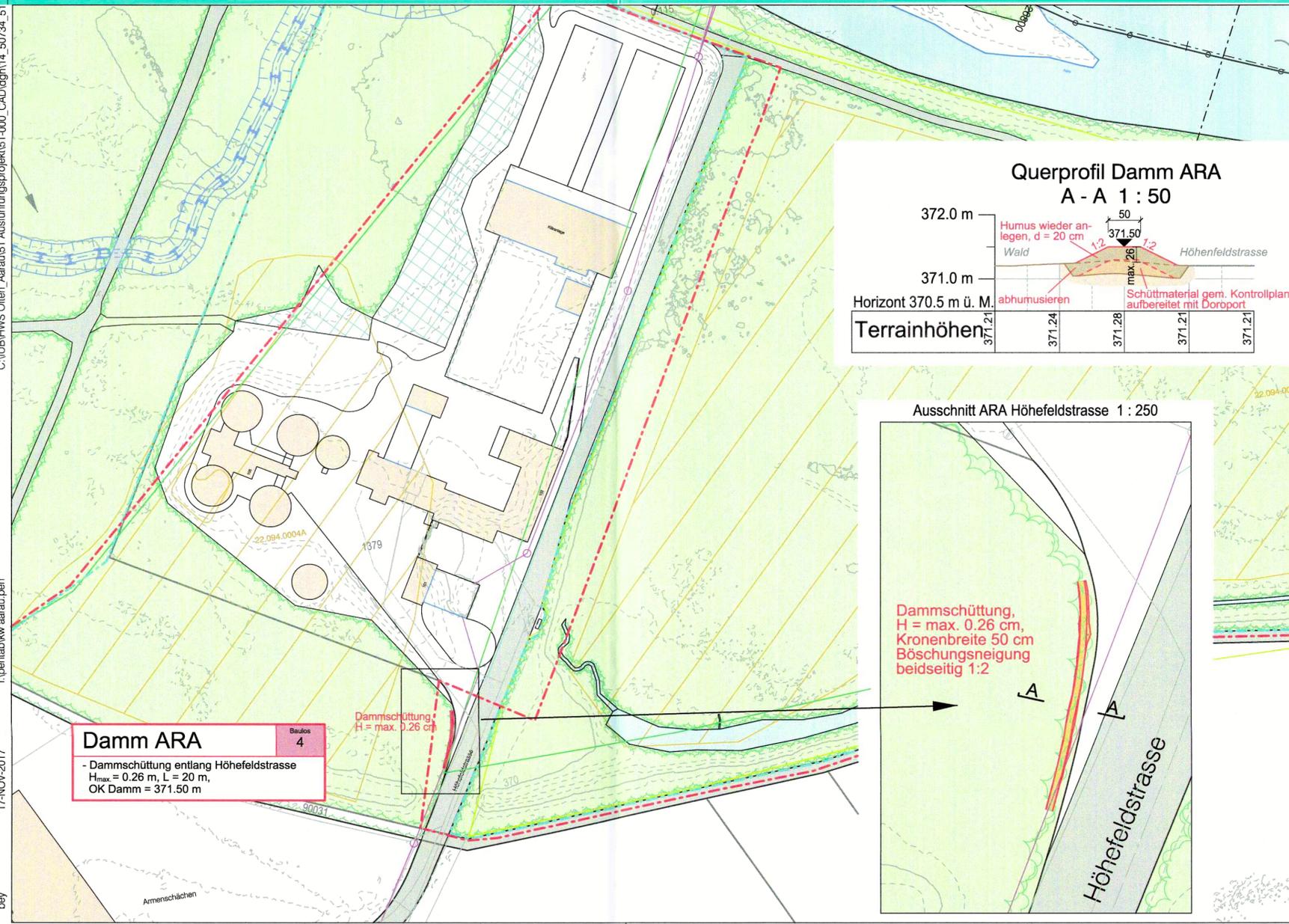


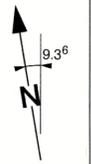
C:\UB\HWS\Offen_Aarau\51_Ausführungsprojekte\51-000_CAD\dgn\14_50734_51.dgn



LEGENDE

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:
 - Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Baupisten
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- 48.921 19.205 Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, KW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturreserve inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreserve (Kt. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
- Parkanlagen (Kt. SO)
- Hecken (Kt. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
- belastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 1 m, SO Flugdatum April 2014
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt



Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Rennbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnu, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen
4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsschüttung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

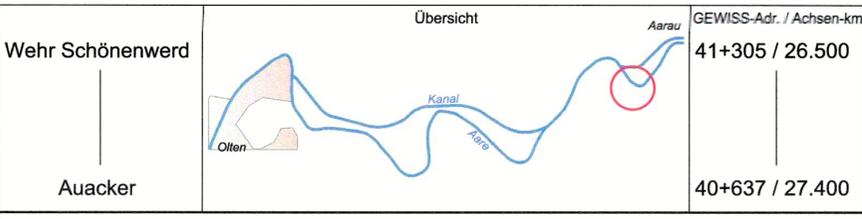
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:		KANTON solothurn
Däniken	Niedergösgen	
Dulliken	Obergösgen	
Eppenberg-Wöschnu	Olten	
Erlinsbach SO	Schönenwerd	
Grethenbach	Winznau	



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau
Projektanpassung

Teilstrecke 8 – Wehr Schönenwerd / Grien
Damm entlang Zufahrt ARA

Situation 1 : 1'000, Ausschnitt 1 : 250, Querprofil 1 : 50 **Beilage 2.13**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 121 vom 29. Jun. 2018

Der Staatsschreiber: *A.F.*

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. Nov. 2018



Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: **IG HWS Niederaam**
c/o IUB Engineering AG
Beipstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

– IUB Ingenieur-Unternehmung AG
– Kissling + Zbinden AG
– ANL AG Natur und Landschaft
– raderschallpartner AG
– w+s Landschaftsarchitekten AG

Änd. a			Format	30 x 105
Änd. b			Konstr.	15.11.2017 nin/Bil
Änd. c			Gez.	15.11.2017 Fr
Änd. d			Vis.	16.11.2017 Bil
Massstab	1 : 1'000		IUB Nr.	14.50734.41.404
	1 : 250, 1 : 50			